

Anlage 1 zur Weisung 202407017
Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: unbefristet

Fachliche Weisungen

Assistierte Ausbildung (AsA)

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§§ 74 – 75a SGB III

(weiterentwickelte AsA mit Maßnahmebeginn ab 2024)

Anlage 1 zur Weisung 202407017
Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: unbefristet

Hinweis zur Verwendung dieses Dokuments

Die vorliegende Fassung der Fachlichen Weisungen zur Assistierte Ausbildung (AsA) bezieht sich auf die weiterentwickelte AsA mit Maßnahmebeginn ab 2024). Für Maßnahmen mit Maßnahmebeginn vor 2024 oder etwaigen Optionsziehungen in 2024 ist weiterhin die Anlage 1 der Weisung 202211002 vom 11.11.2022 – Assistierte Ausbildung (AsA) nach §§ 74 - 75a SGB III – Aktualisierung der Fachlichen Weisung maßgeblich.

Änderungshistorie

Fassung vom Juli 2024

- Grundlegende Überarbeitung der fachlichen Weisung Assistierte Ausbildung (AsA) auf Grund der Weiterentwicklung des Instruments zum Maßnahmejahr 2024.
- Straffung des Dokuments durch eine Fokussierung auf umsetzungsrelevante Inhalte.
- Redaktionelle Anpassungen.

Anlage 1 zur Weisung 202407017
 Gültig ab: 01.08.2024
 Gültigkeit bis: unbefristet

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | § 74 Absatz 1 SGB III – Assistierte Ausbildung | 5 |
| 2. | § 74 Absatz 2 SGB III – Ziele der Assistierten Ausbildung | 7 |
| 3. | § 74 Absatz 3 SGB III - Förderungsberechtigte | 8 |
| 4. | § 74 Absatz 4 SGB III - individuelle und kontinuierliche Unterstützung | 11 |
| 5. | § 74 Absatz 5 SGB III – Förderfähige Berufsausbildung | 12 |
| 6. | § 74 Absatz 6 SGB III - Einkauf über Vergaberecht | 14 |
| 7. | § 74 Absatz 7 SGB III – Zusammenarbeit mit den Ländern | 15 |
| 8. | § 75 Absatz 1 SGB III - Begleitende Phase -Grenzgängerinnen und Grenzgänger | 16 |
| 9. | § 75 Absatz 2 SGB III – Unterstützungsangebote während der begleitenden Phase | 17 |
| 10. | § 75 Absatz 3 SGB III – Feststellen eines Bedarfs und Festlegung eines Unterstützungsumfangs | 19 |
| 11. | § 75 Absatz 4 SGB III – Abstimmung der Unterstützung des Trägers mit dem Ausbildungsbetrieb | 22 |
| 12. | § 75 Absatz 5 SGB III – Ausnahmeregelung | 23 |
| 13. | § 75 Absatz 6 SGB III - flankierendes Unterstützungsangebot für Unternehmen der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung | 25 |
| 14. | § 75 Absatz 7 SGB III - Unterstützung der Betriebe in der begleitenden Phase | 26 |
| 15. | § 75 a Absatz 1 SGB III – Vorphase - Förderungsberechtigte | 27 |
| 16. | § 75 a Absatz 2 SGB III – Inhalte der Vorphase | 29 |
| 17. | § 75 a Absatz 3 SGB III – Dauer der Vorphase | 31 |
| 18. | § 75 a Absatz 4 SGB III – Schulgesetze der Länder | 32 |
| 19. | § 75 a Absatz 5 SGB III – Unterstützung der Betriebe in der Vorphase | 33 |
| 20. | Verfahren AsA | 34 |
| | 20.1 Zuständigkeit | 34 |
| | 20.2 Qualitätssicherung | 34 |
| | 20.3 Optimale Nutzung der Platzkapazitäten/ Unterstützungsbudgets | 35 |
| | 20.4 Beantragung der Förderung | 36 |
| | 20.5. Entscheidung und Dokumentation | 37 |
| | 20.6. Bedarfsbestimmung | 37 |
| | 20.7 Datenerfassung in den IT-Verfahren | 37 |
| | 20.8 Elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW) | 39 |
| | 20.9 Individuelle Förderplanung | 39 |

Anlage 1 zur Weisung 202407017**Gültig ab: 01.08.2024****Gültigkeit bis: unbefristet**

| | |
|--|----|
| 20.10 Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) und anlassbezogene Kommunikation..... | 39 |
| 20.11 Erklärung des Betriebes | 40 |
| 20.12 Mittelbewirtschaftung/ -überwachung | 40 |
| 20.13 Flyer..... | 40 |

1. § 74 Absatz 1 SGB III – Assistierte Ausbildung

(1) ¹Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierten Ausbildung fördern. ²Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).

Kern der Assistierten Ausbildung ist die Möglichkeit förderungsberechtigten jungen Menschen, Unterstützungsangebote vor und während der Berufsausbildung beim selben Träger der Maßnahme anzubieten. Die hohe Flexibilität und die gleichzeitige Unterstützung des jungen Menschen und der Betriebe sind tragende Säulen des Instrumentes.

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Die Assistierte Ausbildung besteht aus zwei Phasen: Einer obligatorischen begleitenden Phase und einer optionalen Vorphase.

In der **begleitenden Phase** kann eine Förderung bis zum individuellen erfolgreichen Ausbildungsabschluss einschließlich einer nachgehenden Betreuung mit folgenden Inhalten erfolgen:

- Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe während der betrieblichen Berufsausbildung;
- Vorbereitung des anschließenden Übergangs in versicherungspflichtige Beschäftigung
- Unterstützung bei der Begründung/ Stabilisierung eines Arbeitsverhältnisses im Anschluss einer mit der Assistierten Ausbildung unterstützten und abgeschlossenen Berufsausbildung.

Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben von der Assistierten Ausbildung unberührt.

Teilnehmende einer Einstiegsqualifizierung können bei entsprechendem Bedarf ebenfalls mit der begleitenden Phase gefördert werden.

Um eine Einstiegsqualifizierung handelt es sich nur dann, wenn für den abgeschlossenen Vertrag im Sinne des § 26 BBiG alle Voraussetzungen des § 54a SGB III erfüllt sind.

Zur Vorbereitung und passgenauen Ausbildungsvermittlung gibt es zusätzlich die Möglichkeit einer **optionalen Vorphase**. Diese unterstützt, junge Menschen bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle mit folgenden Inhalten:

- Standortbestimmung, Profiling, Bewerbungstraining, berufsorientierende bzw. berufspraktische Erprobungen, aktive, speziell auf die Belange des einzelnen Teilnehmenden und des einzelnen Betriebes ausgerichtete Ausbildungsstellenakquise, Vorbereitung auf den künftigen Berufsschulunterricht (Stütz- und Förderunterricht) sowie Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe bei Formalitäten vor und beim Vertragsabschluss.

**Alter
(74.10)**

**Phasen der AsA
(74.11)**

**Begleitende Phase
obligatorisch
(74.12)**

**Förderung EQ
(74.13)**

**Vorphase
optional
(74.14)**



Fachliche Weisungen AsA

Die Vorphase ist fakultativer Teil der Assistierte Ausbildung und kann nicht isoliert als Maßnahme durchgeführt werden.

Durch die Optionalität der Vorphase besteht ein hohes Maß an Flexibilität, um eine Anschlussfähigkeit an und Abstimmung mit vorbereitenden Maßnahmen des Landes zu ermöglichen. Eine Förderung dieser den Landesgesetzen unterliegenden Angebote durch die BA ist nicht möglich.

Die Assistierte Ausbildung steht über §16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 auch den Jobcentern im SGB II zur Verfügung.

**Förderung im SGB II
(74.15)**



2. § 74 Absatz 2 SGB III – Ziele der Assistierten Ausbildung

(2) ¹Ziele der Assistierten Ausbildung sind

1. die Aufnahme einer Berufsausbildung und
2. die Hinführung auf den Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung.

²Das Ziel der Assistierten Ausbildung ist auch erreicht, wenn der junge Mensch seine betriebliche Berufsausbildung ohne die Unterstützung fortsetzen und abschließen kann.

Die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung kann

- mit dem erfolgreichen Absolvieren der Vorphase oder
- im Wege einer mit der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung unterstützten Einstiegsqualifizierung

erreicht werden.

Auch Übergänge in andere Berufsausbildungen sind positiv zu werten, da sie ebenfalls auf einen Berufsabschluss abzielen und dem erfolgreichen Übergang in ein Arbeitsverhältnis zum Ziel haben.

Das wichtigste Ziel der Assistierten Ausbildung ist das Hinführen auf den erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung.

Erfolgreich ist die Maßnahme auch dann, wenn die Berufsausbildung ohne weitere Unterstützungsangebote der Assistierten Ausbildung fortgesetzt werden kann, da sich die Unterstützungsangebote am individuellen Förderbedarf des jungen Menschen orientieren.

**Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung
(74.21)**

**Hinführen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung
(74.22)**

**Fortsetzen der betrieblichen Ausbildung ohne weiteres Unterstützungsangebot
(74.23)**



3. § 74 Absatz 3 SGB III - Förderungsberechtigte

(3) ¹Förderungsberechtigt sind junge Menschen, die ohne Unterstützung

- 1. eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen, oder**
- 2. wegen in ihrer Person liegender Gründe**
 - a) nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht aufnehmen oder**
 - b) nach Abschluss einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.**

²Förderungsberechtigt sind auch junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen. ³Die Förderungsberechtigung endet im Fall des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung.

Die Assistierte Ausbildung kann eingesetzt werden:

- zur Unterstützung der Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung (Vorphase);
- während einer betrieblichen Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung zur Unterstützung (begleitende Phase);
- nach Abbruch einer betrieblichen Berufsausbildung bis zur Aufnahme einer neuen Berufsausbildung (begleitende Phase);

Die Assistierte Ausbildung soll für Ausbildungsuchende, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben, die betriebliche Berufsausbildung/ Einstiegsqualifizierung ohne Unterstützung erfolgreich zu absolvieren, bereits vor Beginn der Ausbildung/ Einstiegsqualifizierung initiativ angeboten werden.

Nach einem Übergang von einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 76 SGB III) in eine betriebliche Berufsausbildung kann die Assistierte Ausbildung im Bedarfsfall initiativ zur Unterstützung eingesetzt werden.

Eine Fortführung der Förderung im Rahmen der betrieblichen Berufsausbildung ist zulässig

1. für Zeiten zwischen vertraglich vereinbartem Ende der Berufsausbildung und dem Termin der nächstmöglichen Abschlussprüfung; dabei ist es unerheblich, ob die Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 BBiG oder § 27c Abs. 2 HwO verlängert wird;

Einsatzmöglichkeiten der Assistenten Ausbildung (74.31)

Fortführung der Förderung (74.32)



Fachliche Weisungen AsA

2. bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (§ 37 Abs. 1 BBiG, § 31 Abs. 1 HwO);

in Fällen nach Nr. 2 auch dann, wenn der Berufsausbildungsvertrag nicht verlängert wurde. In diesem Falle ist eine Bestätigung der nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung zuständigen Stelle über die Anmeldung zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung erforderlich.

Die Assistierte Ausbildung kann auch eingesetzt werden nach erfolgreicher Beendigung einer mit der Assistierten Ausbildung geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (siehe FW 75.53).

**Stabilisierung Beschäftigungsverhältnis
(74.33)**

Die Förderung richtet sich an junge Menschen, die

- nicht vollzeitschulpflichtig sind und die Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und
- ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen oder
- ohne Unterstützung wegen in ihrer Person liegender Gründe nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht aufnehmen können oder nach Abschluss einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können oder
- wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen.

**Förderungsberechtigte
(74.34)**

Unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten der Assistierten Ausbildung (Inhalt und Dauer) muss grundsätzlich zu erwarten sein, dass die individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden zur Aufnahme einer Berufsausbildung und deren erfolgreichen Abschluss vorhanden sind.

Indizien dafür, dass eine Einstiegsqualifizierung oder betriebliche Berufsausbildung nicht begonnen, fortgesetzt oder voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, sind:

**Förderindizien
(74.35)**

- schlechte Schul- bzw. Berufsschulnoten (bspw. Note 4 oder schlechter in einem oder mehreren (prüfungsrelevanten) Fächern),
- Prüfungsängste,
- Probleme bei der Aneignung von allgemeinen Ausbildungsinhalten im Betrieb (keine fachpraktischen Inhalte und Fertigkeiten),
- Probleme mit dem Ausbildungspersonal, anderen Auszubildenden oder anderen Personen in der Berufsschule und im Betrieb mit Auswirkung auf den Ausbildungsverlauf,



Fachliche Weisungen AsA

- Probleme im sozialen Umfeld mit Auswirkung auf den Ausbildungsverlauf.

Junge Menschen, die ihre betriebliche Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung in Teilzeit durchführen, sollen in der begleitenden Phase der Assistierte Ausbildung gleichermaßen gefördert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung einer betrieblichen Berufsausbildung in Teilzeit richten sich u.a. nach § 7a – Teilzeitberufsausbildung - des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

**AsA Förderung bei
Teilzeit in der
Berufsausbildung
oder EQ
(74.36)**

Eine Förderung in der Vorphase erfolgt grundsätzlich in Vollzeit (siehe FW 75a.27).

Die genannten Fördermöglichkeiten stehen auch Menschen mit Behinderungen offen. Junge Menschen mit Behinderungen können an der Assistierte Ausbildung teilnehmen, sofern mit dieser allgemeinen Maßnahme ihr individueller Förderbedarf abgedeckt werden kann und die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird. Die Bereitstellung bzw. Gewährung individueller rehabilitationsspezifischer Leistungen im Einzelfall schließt die Teilnahme an der Assistierte Ausbildung nicht aus.

**Junge Menschen mit
Behinderung
(74.37)**

Es besteht optional die Möglichkeit vom Bildungsträger die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA) einzufordern. Unter dieser Voraussetzung können mit der AsA auch Menschen mit Behinderungen in Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO (Werker- bzw. Fachpraktikerausbildungen) leichter unterstützt werden.

Für junge förderungsberechtigte Menschen, die ohne Unterstützung wegen in ihrer Person liegender Gründe nach Abschluss einer mit Assistierte Ausbildung unterstützten betrieblichen Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können, endet die Förderung spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung.

**Nachgehende Be-
treuung als Teil der
begleitenden Phase
(74.38)**

Die nachgehende Betreuung ist Teil der begleitenden Phase.

Eine Teilnahme an der Assistierte Ausbildung ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft hat. Der Förderbedarf ist im Rahmen eines Beratungsgesprächs zu erheben. Die Förderentscheidung sowie das dabei ausgeübte Ermessen sind zu dokumentieren (siehe V.AsA.05).

**Dokumentation der
Förderentscheidung**

Ablehnungen sind dem jungen Menschen durch die Agentur für Arbeit bekanntzugeben und in VerBIS zu dokumentieren.



4. § 74 Absatz 4 SGB III - individuelle und kontinuierliche Unterstützung

(4) ¹Der junge Mensch wird, auch im Betrieb, individuell und kontinuierlich unterstützt und sozialpädagogisch begleitet. ²Ihm steht beim Träger der Assistierten Ausbildung über die gesamte Laufzeit der Förderung insbesondere eine feste Ausbildungsbegleiterin oder ein fester Ausbildungsbegleiter zur Verfügung.

Mit der Ausbildungsbegleiterin/ dem Ausbildungsbegleiter steht den Teilnehmenden über den gesamten Verlauf der Maßnahme eine feste Bezugsperson zur Verfügung.

Sie/ er begleitet die teilnehmende Person bei Bedarf von der Suche einer betrieblichen Ausbildungsstelle bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss einschließlich der Vorbereitung des anschließenden Übergangs in versicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter ist auch die Ansprechpartnerin/ der Ansprechpartner für Betriebe, die Teilnehmende ausbilden möchten und während der Ausbildung. Sie/ er unterstützt den Betrieb ggf. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle in allen Fragen der Ausbildung und bietet Hilfestellung bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung der Ausbildung an.

**Ausbildungsbegleitung
(74.41)**

**Ausbildungsbegleitung in Bezug auf die teilnehmende Person
(74.42)**

**Ausbildungsbegleitung in Bezug auf Betriebe
(74.43)**



5. § 74 Absatz 5 SGB III – Förderfähige Berufsausbildung

(5) § 57 Absatz 1 gilt entsprechend.

Nach § 57 Absatz 1 ist eine Berufsausbildung förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes oder dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Die Förderung setzt voraus, dass die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages:

1. in Berufen, die nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 103 Abs. 1 des BBiG als Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Abs. 1 des BBiG gelten,
2. in Gewerben der Anlage A + B der Handwerksordnung (HwO),
3. in Ausbildungsverhältnissen, die nach § 6 des BBiG oder nach § 27 der HwO als Ausnahmen zugelassen sind,
4. in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/ zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes,
5. in Ausbildungsberufen auf der Grundlage des § 66 des BBiG oder § 42r der HwO für Menschen mit Behinderungen (Feststellung der Behinderung i. S. d. § 19 SGB III sowie der Feststellung der Voraussetzungen für diese spezifische Ausbildungsform durch die Beraterin/ den Berater Berufliche Rehabilitation und Teilhabe)
6. in der Altenpflege aufgrund des Altenpflegegesetzes,
7. in einem Ausbildungsberuf nach dem Teil 2 des Pflegeberufegesetzes.

erfolgt. Ausbildungen, die bis zum 31. Dezember 2019 nach dem Altenpflegegesetz begonnen haben, können nach dieser Regelung gefördert werden.

Die Erweiterung der Ausbildungsförderung nach dem SGB III auf Berufsausbildungen nach dem Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann umfasst auch die Spezialisierungen, auf die auch die besonderen Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege nach Teil 5 des Pflegeberufegesetzes Anwendung finden.

Gefördert werden können nur nach dem 1.1.2020 begonnene Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz.

Nicht förderbar sind die landesrechtlich geregelten Helferausbildungen im Pflegebereich.

**Berufsausbildungs-
vertrag/ Ausbil-
dungsberufe
(74.51)**

**Spezialisierung Pfl-
egeberufe
(74.52)**

**Ausschluss von
Pflegeberufen
(74.53)**



Fachliche Weisungen AsA

Die Unterstützung mit der Assistierte Ausbildung ist bei Bedarf auch während einer zweiten und weiteren Berufsausbildung möglich. Das bezieht sich sowohl auf die Vorphase als auch auf die begleitende Phase.

**Förderung durch
AsA bei weiteren Be-
rufsausbildungen
(74.54)**



6. § 74 Absatz 6 SGB III - Einkauf über Vergaberecht

(6) Mit der Durchführung von Maßnahmen der Assistierten Ausbildung beauftragt die Agentur für Arbeit Träger unter Anwendung des Vergaberechts.

Die Assistierte Ausbildung wird nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durch die Regionalen Einkaufszentren (REZ) nach Bedarf der Agentur für Arbeit bzw. der gemeinsamen Einrichtung beschafft.

**Vergabeverfahren
(74.61)**

Unter Anwendung des Vergaberechts werden Maßnahmeträger mit der Durchführung von Maßnahmen nach §§ 74 – 75a SGB III beauftragt.

**Trägerzulassung
(74.62)**

Maßnahmeträger, die die Assistierte Ausbildung nach §§ 74 – 75a SGB III im Auftrag der BA durchführen wollen, müssen durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein.

Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil B der Vergabeunterlagen).

**Rahmenbedingun-
gen/ Qualitätsstan-
dards
(74.63)**



7. § 74 Absatz 7 SGB III – Zusammenarbeit mit den Ländern

(7) ¹Die Bundesagentur soll bei der Umsetzung der Assistierte Ausbildung mit den Ländern zusammenarbeiten. ²Durch die Zusammenarbeit sollen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten Möglichkeiten einer Koordination der Akteure eröffnet und dadurch eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme im Ausbildungsmarkt erreicht werden. ³Die Bundesagentur kann ergänzende Leistungen der Länder berücksichtigen. ⁴Das gilt insbesondere für Leistungen der Länder zur Förderung nicht nach Absatz 5 förderungsfähiger Berufsausbildungen.

Die Zusammenarbeit der BA und der Länder bei der Durchführung der von den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern geplanten, finanzierten und angebotenen Assistierte Ausbildung ist gesetzlich verankert und wird damit gestärkt, ohne die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter dadurch einzuschränken.

Als durchgehend vor und während einer betrieblichen Berufsausbildung zur Verfügung stehendes Förderinstrument, hat die Assistierte Ausbildung enge Berührungspunkte zu den Aufgaben der Länder am Übergang von der Schule in den Beruf.

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist dezentral mit den Ländern zu verabreden, damit die regionalen Besonderheiten entsprechende Berücksichtigung finden. Die BA kann bei der Assistierte Ausbildung ergänzende Leistungen der Länder berücksichtigen. So können Leistungen der BA und der Länder eng aufeinander abgestimmt werden und ggf. beim selben Maßnahmeträger angeboten werden.

Es sollen dabei sinnvolle und passgenaue Ergänzungsangebote der Länder berücksichtigt werden. Anwendungsfälle können beispielsweise sein:

- Länder ergänzen und finanzieren die Leistungen der Assistierte Ausbildung durch eigene Leistungen.
- Länder bieten an die Assistierte Ausbildung angelehnte Maßnahmen für Berufe an, die nicht von Absatz 5 umfasst sind und finanzieren diese. Das können z.B. landesrechtlich geregelte oder schulische Berufsausbildungen sein. Hier sind die Länder für die Ausbildung und für entsprechende Unterstützungsangebote zuständig.

**Zusammenarbeit BA
und Länder
(74.71)**

**Koordination der
Akteure
(74.72)**

**Maßnahmen der
Länder
(74.73)**



8. § 75 Absatz 1 SGB III - Begleitende Phase -Grenzgängerinnen und Grenzgänger

(1) In der begleitenden Phase sind auch junge Menschen förderungsberechtigt, die zusätzlich zu der in § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzung abweichend von § 30 Absatz 1 des Ersten Buches ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland haben, deren Ausbildungsbetrieb aber in Deutschland liegt

An der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung können auch junge Menschen teilnehmen, die ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches als Grenzgängerinnen/ Grenzgänger im Rahmen einer nach § 57 Abs. 1 SGB III förderfähigen Berufsausbildung ausgebildet werden. Grenzgängerin/ Grenzgänger ist, wer regelmäßig täglich oder wöchentlich an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Die Leistungen werden für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach dem SGB III erbracht.

**Grenzgängerinnen/
Grenzgänger
(75.11)**

Für das SGB II gilt, dass nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB II die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende davon abhängig gemacht wird, dass die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die ihren Wohnsitz, und damit auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, in einem benachbarten Staat haben, können diese Leistungen daher nicht aus dem SGB II erbracht werden.

**Regelung SGB II
(75.12)**

9. § 75 Absatz 2 SGB III – Unterstützungsangebote während der begleitenden Phase**(2) Die begleitende Phase umfasst**

- 1. sozialpädagogische Begleitung,**
- 2. Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung,**
- 3. Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten und**
- 4. Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten.**

Die Unterstützungsangebote müssen im Rahmen der begleitenden Phase der Assistenten Ausbildung vorgehalten werden, um die Teilnehmenden und deren Ausbildungsbetriebe bedarfsgerecht unterstützen zu können.

Angebote zur Vermittlung fachpraktischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Rahmen der AsA nicht vorgesehen. Hier sind die Betriebe in der Pflicht.

Die Realisierung des Unterstützungsangebots „Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung“ erfolgt je nach festgestelltem Handlungsbedarf durch die Ausbildungsbegleitung und bzw. oder die sozialpädagogische Begleitung. Das Unterstützungsangebot bezieht sich auch auf die Stabilisierung der Einstiegsqualifizierung.

Das Unterstützungsangebot „Förder- und Stützunterricht“ beinhaltet die Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten und Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten.

Es obliegt dem Ausbildungs-/ Qualifizierungsbetrieb zu entscheiden, ob ihre Auszubildenden bzw. ihre EQ-Teilnehmenden für eine Teilnahme an den individuellen Unterstützungsleistungen innerhalb der betrieblichen Ausbildungs-/ Qualifizierungszeit freigestellt werden. Um die Motivation der Teilnehmenden zu steigern und Überforderung vorzubeugen, wirbt die BA für die Freistellung.

Insbesondere für die Inhalte der begleitenden Phase kann es im Rahmen einer erfolgreichen Maßnahmeumsetzung für eine individuelle Unterstützung sinnvoll sein, neben den Räumlichkeiten des Auftragnehmers auch alternative Lernorte wie z.B. die Berufsschule und/ oder den Ausbildungsbetrieb einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn sich diese Lernorte nicht am Maßnahmeort befinden. Eine Aufgabendurchführung an zusätzlichen Lernorten erfordert vorab das Einverständnis der beteiligten Akteure.

Präsenzunterstützung bildet aufgrund der Maßnahmespezifika die Regel. Eine Unterstützung in nicht-physischer Präsenz ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Beispiele können sein:

- Blockunterricht, der nicht in Wohnortnähe stattfindet

**Inhalte begleitende
Phase
(75.20)****Nicht vorgesehene
Inhalte begleitende
Phase
(75.21)****Stabilisierung der
betrieblichen Berufsausbildung
(75.22)****Stütz- und Förderunterricht
(75.23)****Freistellung durch
Betrieb
(75.24)****Lernorte
(75.25)****Präsenzunterstützung
(75.26)**



Fachliche Weisungen AsA

- Montagearbeiten während der Berufsausbildung
- Persönliche Bindungen, die eine Teilnahme am Maßnahmeort und an weiteren alternativen Lernorten nicht ermöglichen
- Wohnen in ländlicher Region, welches eine Teilnahme am Maßnahmeort und an weiteren alternativen Lernorten nicht ermöglicht
- Auswirkungen von pandemiebedingten Verordnungen/ Regelungen (bspw. Schließungen, Quarantäneanordnungen, etc.)

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Falls potenzielle Teilnehmende bereits durch eine Berufseinstiegsbegleitung unterstützt werden, sollte geprüft werden, inwieweit eine Förderung in AsA aufgrund der konkreten Unterstützungsleistungen durch das eingesetzte Personal und der längeren Förderdauer sinnvoller wäre als eine weitere Förderung mit der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb). Eine gleichzeitige Förderung kann nicht erfolgen.

Vor einer Teilnahme an einer außerbetrieblichen Ausbildung (BaE, Reha-Ausbildungen nach § 117 SGB III) sollte die Möglichkeit der Teilnahme an einer betrieblichen Berufsausbildung unter Nutzung der AsA geprüft werden, da eine betriebliche Ausbildung Vorrang hat.

Zielgruppe der begleiteten betrieblichen Ausbildung (bbA) sind junge Menschen mit Behinderungen, die für eine betriebliche Ausbildung geeignet erscheinen und wegen ihrer Behinderungen besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen (§ 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III). Bei Bedarf stellt der Maßnahmeträger sicher, dass die in § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/ § 42r HwO durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen/ Ausbilder (ReZA) durch geeignete Unterstützung der Ausbildungsbetriebe gewährleistet ist. Die ReZA kann optional auch im Rahmen der begleiteten Phase der AsA vom Bildungsträger eingefordert werden (siehe FW 74.37).

Vor Eintritt in die begleitende Phase muss ein Berufsausbildungsvertrag/ EQ-Vertrag unterzeichnet sein. Die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages durch die zuständige Kammer muss nicht abgewartet werden, um mit der Förderung zu beginnen.

Der Nachweis der Eintragung des Ausbildungsvertrages muss jedoch spätestens zwölf Wochen nach Eintritt des/ der Teilnehmenden in der begleitenden Phase der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit vorgelegt werden. Der Eingang ist entsprechend zu dokumentieren (siehe auch FW V.AsA.07 - Überwachung der Vorlage des Ausbildungsvertrages sowie COSACH-Schulungsunterlage).

Prüfungen von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Voraufenthaltszeit als Fördervoraussetzungen für die begleitende Phase sind aufgrund der Aufnahmemöglichkeit einer Berufsausbildung nicht notwendig.

**Abgrenzung zu
anderen Förderin-
strumenten
(75.27)**

**Ausbildungsvertrag
(75.28)**

**Prüfung von Staats-
angehörigkeit
(75.29)**

10. § 75 Absatz 3 SGB III – Feststellen eines Bedarfs und Festlegung eines Unterstützungsumfangs

(3) ¹Die Agentur für Arbeit legt die erforderlichen Unterstützungselemente nach Beratung des förderungsberechtigten jungen Menschen in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme im Einzelfall fest. ²Sie überprüft die Erforderlichkeit regelmäßig in Abstimmung mit dem Träger.

Die Betreuung erfolgt während der begleitenden Phase stundenweise und bezieht sich auf Zeitstunden (60 Minuten).

Definition der im Folgenden verwendeten Begrifflichkeiten:

- Das "Gesamtstundenkontingent" entspricht der umzusetzenden Anzahl an Stunden für die Dauer der Gesamtmaßnahme nach dem Leistungsverzeichnis/ Losblatt (Maßnahmebeginn bis spätestes Maßnahmeende).
- Das "Jahresstundenkontingent" entspricht dem Stundenumfang pro Maßnahmejahr.
- Das "Unterstützungsbudget" bildet das individuelle Zeitstundenkontingent ab, das zur Unterstützung für die teilnehmenden Person zur Verfügung steht.

Für die einzelnen Unterstützungsangebote (Stütz- und Förderunterricht, Stabilisierung des betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses als auch Ausbildungsbegleitung) steht für die gesamte Maßnahme ein kombiniertes Gesamtstundenkontingent zur Verfügung.

Die Agentur für Arbeit trifft die Grundentscheidung zur Förderung (Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterstützung).

Der Umfang des individuellen Unterstützungsbudgets wird durch die Agentur für Arbeit unter Einbindung des Maßnahmeträgers festgelegt (siehe V.AsA.06 - Bedarfsbestimmung) und darf nicht über das Maßnahmeende hinausgehen. Grundlage hierfür sind Erkenntnisse aus den Beratungsgesprächen der Agentur für Arbeit mit der teilnehmenden Person und die vom Maßnahmeträger gewonnenen Erkenntnisse. Die konkrete Zusammensetzung des Unterstützungsbudgets und dessen bedarfsgerechter Einsatz richtet sich nach den individuellen Bedarfen und Rahmenbedingungen der teilnehmenden Person.

Die individuelle Förderdauer richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf, wird i.d.R. für ein Jahr festgelegt und regelmäßig überprüft und angepasst (siehe V.AsA.06 - Regelmäßige Überprüfung des Förderbedarfes). Die Förderdauer kann den Zeitraum ab Ausbildungsbeginn bzw. Beginn der Einstiegsqualifizierung bis zum individuellen erfolgreichen Ausbildungsabschluss oder dem Ende der Einstiegsqualifizierung umfassen. Die Förderung erfolgt jedoch (nur) in dem Umfang, der als Förderbedarf besteht und prognostiziert wird (siehe FW 74.23).

Die Beraterin/ der Berater legt final - ggf. in Abstimmung mit dem Maßnahmeträger - die sich aus dem individuellen Bedarf ergebenden Unterstützungsangebote und die daraus resultierenden Betreuungsstunden fest. Grundlage hierfür sind Erkenntnisse aus den Beratungsgesprächen mit der teilnehmenden Person.

**Gesamtstundenkontingent
(75.30)**

**Bedarfsgerechte Grundentscheidung
(75.31)
Individuelles Unterstützungsbudget
(75.32)**

**Individuelle Förderdauer
(75.33)**

**Festlegung des Unterstützungsbedarfes
(75.34)**



Die Beraterin/ der Berater informiert den Maßnahmeträger vor Eintritt der teilnehmenden Person in die begleitende Phase grundsätzlich über den erforderlichen Umfang an Unterstützung im von der Beraterin/ vom Berater festgelegten Begleitzeitraum. Sofern kein Bedarf bei dem Unterstützungsangebot "Stütz- und Förderunterricht" besteht, kann die Unterstützung ausschließlich auf das Unterstützungsangebot der Stabilisierung der Berufsausbildung beziehen. Dabei ist mindestens ein monatlicher Kontakt durch die Ausbildungsbegleiterin/ den Ausbildungsbegleiter als Teil des Unterstützungsangebots „Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung“ bei der Bedarfsfestlegung zu berücksichtigen. Dieser Kontakt muss nicht in Präsenz erfolgen, sollte jedoch mindestens eine abrechenbare Zeiteinheit (= 15 Minuten) umfassen. Zu beachten ist bei der Bedarfsplanung jedoch, dass in diesem Unterstützungsangebot auch die Angebote bezogen auf den Ausbildungsbetrieb bzw. arbeitgeberbezogenen Angebote beinhaltet sind. Der verpflichtende monatliche Kontakt beschränkt sich auf die Ausbildungsbegleitung. Eine verpflichtende sozialpädagogische Begleitung für Teilnehmende ist nicht vorgesehen. Dieses Angebot orientiert sich am individuellen Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Person.

**Anpassung des Unterstützungsangebotes
(75.36)**

Anlassbezogen und zum Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres erfolgt eine Abstimmung zwischen Maßnahmeträger und der Beraterin/ dem Berater über den weiteren voraussichtlichen erforderlichen individuellen Umfang an Unterstützungsbedarfen je teilnehmender Person unter Berücksichtigung der Informationskategorien und Berichtspflichten der begleitenden Phase. Die Beraterin/ der Berater nimmt nach der Überprüfung des bisher festgelegten Bedarfes ggf. eine Anpassung vor. Das Ergebnis ist mit der teilnehmenden Person abzustimmen.

Bei einer etwaigen Anpassung handelt es sich nicht um eine neue Förderentscheidung.

Sofern notwendig kann das Unterstützungsbudget einer teilnehmenden Person um bis zu 20 % vom Maßnahmetägers überschritten werden, sofern das Jahresstundenkontingent der Maßnahme nicht überschritten wird. Es bedarf in diesen Fällen keiner erneuten Abstimmung mit der Beraterin/ dem Berater.

Bei einer höheren Anpassung des Unterstützungsbudgets ist die Zustimmung der Beraterin/ des Beraters erforderlich. Der Maßnahmeträger informiert die Agentur für Arbeit zeitnah, jedoch spätestens bis zum 09. Kalendertag des Folgemonats nach Feststellung des konkreten Änderungsbedarfes über die individuellen Anpassungsbedarfe.

Sofern vorübergehend die teilnehmende Person keinen Unterstützungsbedarf mehr hat, kann die Teilnahme für maximal sechs Monate ruhen. In diesem Zeitraum stellt der Maßnahmeträger eine monatliche Kontaktdichte durch die Ausbildungsbegleitung zur teilnehmenden Person und ggf. zum Betrieb sicher mit dem Ziel der Klärung vorhandener Handlungsbedarfe.

**Ruhen der Teilnahme
(75.37)**



Fachliche Weisungen AsA

Ist nach Beendigung des Zeitraumes von sechs Monaten weiterhin kein Unterstützungsbedarf vorhanden, erfolgt eine Beendigungsmitteilung durch den Maßnahmeträger entsprechend der vorgegebenen Berichtspflichten.

Der Maßnahmeträger hat spätestens vier Wochen vor Ende der betrieblichen Berufsausbildung mitzuteilen, welche Teilnehmenden auf Grund in ihrer Person liegender Gründe eine nachgehende Betreuung bei der Festigung eines Arbeitsverhältnisses benötigen oder Unterstützung benötigen, um ein Arbeitsverhältnis zu begründen (siehe FW 75.53).

**Bedarf nachgehende
Betreuung
(75.38)**

Der Bedarf in der nachgehenden Betreuung ist durch das Unterstützungsangebot der Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung zu realisieren.

Die Beraterin/ der Berater legt in Abstimmung mit der teilnehmenden Person und dem Maßnahmeträger den individuellen Bedarf der nachgehenden Betreuung zunächst für drei Monate fest.

Im weiteren Verlauf ist der Bedarf von der Beraterin/ dem Berater anlassbezogen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Nimmt eine teilnehmende Person nicht regelmäßig an den vereinbarten Unterstützungsangeboten teil, hat der Maßnahmeträger die Beraterin/ den Berater zu informieren. Die Beraterin/ der Berater sowie der Maßnahmeträger leiten geeignete Schritte mit dem Ziel der Vermeidung und/ oder Verringerung von Fehlzeiten ein, um das Maßnahmeziel nicht zu gefährden.

**Nichtteilnahme
(75.39)**

Die Ergebnisse der Bedarfsfestlegung, der Überprüfung und der Anpassung sind in den entsprechenden Fachverfahren zu dokumentieren (siehe V.AsA.05).

**Dokumentation
(75.40)**



11. § 75 Absatz 4 SGB III – Abstimmung der Unterstützung des Trägers mit dem Ausbildungsbetrieb

(4) 1Die individuelle Unterstützung des jungen Menschen ist durch den Träger der Maßnahme mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen.

Die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter ist Bezugsperson der teilnehmenden Person und Kontaktperson für dessen Ausbildungsbetrieb.

Die Koordinierung zwischen allen an der Maßnahme beteiligten Akteuren obliegt der Ausbildungsbegleiterin/ dem Ausbildungsbegleiter. Sie/er arbeitet dabei eng mit dem Ausbildungsbetrieb, den Lehrkräften der Berufsschule, den zuständigen Stellen und Innungen, sowie der Beraterin/ dem Berater zusammen.

Die konkrete zeitliche Verteilung (Wochentag/ Uhrzeit) liegt in der Gestaltungsfreiheit des Maßnahmeträgers. Dabei ist der individuelle Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Person und die Belange des Ausbildungsbetriebes bzw. des EQ-Betriebes bei der Festlegung maßgeblich. Daher erfolgt eine Abstimmung zwischen Ausbildungsbegleiterin/ Ausbildungsbegleiter und der teilnehmenden Person.

Der Betrieb entscheidet darüber, ob er das Unterstützungsangebot zur Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung annehmen möchte.

**Bezugsperson Ausbildungsbegleiterin/ Ausbildungsbegleiter
(75.41)**

**Koordination der Unterstützung
(75.42)**

**zeitliche Verteilung und Ausgestaltung der Unterstützung
(75.43)**

12. § 75 Absatz 5 SGB III – Ausnahmeregelung

(5) In den Fällen des § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 3 kann der junge Mensch in der begleitenden Phase gefördert werden, ohne dass ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis besteht oder eine Einstiegsqualifizierung durchgeführt wird.

Voraussetzung für eine Förderung in der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung ist das Bestehen eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses oder die Durchführung einer Einstiegsqualifizierung.

§ 75 Absatz 5 beschreibt zwei Ausnahmeregelungen. Eine Förderung ist weiterhin möglich

- bei der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses zur Aufnahme einer neuen Berufsausbildung und
- nach erfolgreicher Beendigung einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten Berufsausbildung zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses.

In diesen Fällen soll eine Förderung mit der begleitenden Phase eröffnet werden.

Sollte im Einzelfall - trotz der individuellen Unterstützung durch AsA - das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden, ist mit der Beraterin/ dem Berater der Agentur für Arbeit und der teilnehmenden Person das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sofern die Fortsetzung der Ausbildung vorgesehen ist, hat der Maßnahmeträger innerhalb von zwei Monaten eine passende Berufsausbildungsstelle zu akquirieren. Gelingt dieses nicht, endet die Förderung. Während dieses Zeitraums umfasst der zeitliche Rahmen der Unterstützung mindestens das Unterstützungsangebot „Stütz- und Förderunterricht“. Eine gleichzeitige Arbeitslosmeldung wird hiervon nicht berührt.

Für junge förderungsberechtigte Menschen, die ohne Unterstützung wegen in ihrer Person liegender Gründe nach Abschluss einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten betrieblichen Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können, endet die Förderung spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung oder sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

Die Regelung zur Bedarfsfestlegung im Rahmen der nachgehenden Betreuung sind im Punkt **75.37** der FW aufgeführt.

Die nachgehende Betreuung in Bezug auf die Festigung eines Arbeitsverhältnisses konzentriert sich insbesondere auf die Konfliktintervention und -moderation durch den Maßnahmeträger, um Abbrüche zu verhindern. Je nach Bedarf können auch andere Angebote des Unterstützungsangebotes „Stabilisierung des betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses“ zum Einsatz kommen.

**Ausnahmen der Förderung
(75.51)**

**vorzeitige Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses
(75.52)**

**Unterstützung zur Begründung/ Festigung eines Arbeitsverhältnisses
(75.53)**



Fachliche Weisungen AsA

Die nachgehende Betreuung einer teilnehmenden Person endet, wenn kein Handlungsbedarf bei der Festigung des Arbeitsverhältnisses mehr vorhanden ist, spätestens jedoch sechs Monate nach der Begründung des Arbeitsverhältnisses.

Die nachgehende Betreuung in Bezug auf die Begründung eines Arbeitsverhältnisses bezieht sich inhaltlich auf die Vorbereitung des Übergangs in Beschäftigung im Anschluss an die mit der Assistierte Ausbildung absolvierten Berufsausbildung.

Die Aktivitäten des Maßnahmeträgers umfassen die aktive Arbeitsstellenakquise, die Unterstützung der Teilnehmenden im Bewerbungsprozess unter Nutzung der Angebote der Agentur für Arbeit sowie die individuelle Begleitung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Die nachgehende Betreuung einer teilnehmenden Person endet spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung, wenn im Anschluss keine Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erreicht werden konnte.

Wenn erkennbar ist, dass im Rahmen der nachgehenden Betreuung trotz der intensiven individuellen Betreuung der Übergang in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht gelingt, hat die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter zeitnah mit der Beraterin/ dem Berater und der teilnehmenden Person alternative zielgerichtete Förderwege abzustimmen, um die Integration in Arbeit zu erreichen.

Stellt sich im Ergebnis heraus, dass andere Förderinstrumente zielführender sind, um eine Integration in Beschäftigung zu erreichen, ist die nachgehende Betreuung im Rahmen der Assistierte Ausbildung auch vor Ablauf des Jahres zu beenden.

Die Ausgestaltung des Verfahrens an der Schnittstelle Arbeitsvermittlung (SGB II oder SGB III) – Berufsberatung vor dem Erwerbsleben bzw. Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe obliegt den Dienststellen in eigener Verantwortung.

Erfolgt ein Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nach absolvierter Einstiegsqualifizierung und besteht Unterstützungsbedarf während der Ausbildung, so bedarf es einer erneuten Förderentscheidung durch die Agentur für Arbeit für die Betreuung in der begleitenden Phase. Die Realisierung des Unterstützungsbedarfes erfolgt nicht im Rahmen der nachgehenden Betreuung.

Während der nachgehenden Betreuung einer teilnehmenden Person kann eine Unterstützung des Betriebes **nicht** erfolgen, da die Voraussetzungen gem. § 75 Absatz 7 S.1 SGB III nicht (mehr) vorliegen.

**Stabilisierung Ausbildung nach absolvierter EQ
(74.54)**

**Betreuung des Betriebes während der nachgehenden Betreuung
(74.55)**



13. § 75 Absatz 6 SGB III - flankierendes Unterstützungsangebot für Unternehmen der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung

(6) 1Aufgaben des Ausbildungsbetriebes bei der und Verantwortung desselben für die Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung bleiben unberührt.

Die Durchführung der betrieblichen Ausbildung oder der Einstiegsqualifizierung ist originäre Ausgabe des Ausbildungsbetriebes bzw. des Arbeitgebers. Die begleitende Phase der Assistierte Ausbildung stellt ein flankierendes Unterstützungsangebot zur betrieblichen Berufsausbildung/ Einstiegsqualifizierung dar und muss über die Vermittlung betriebs- und ausbildungsüblicher Inhalte hinausgehen.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Ausbildungsbetriebes werden durch die Förderung mit der Assistierte Ausbildung nicht berührt.

**Flankierende Unterstützung
(75.61)**

**Aufgaben und Verantwortung des Ausbildungsbetriebes
(75.62)**



14. § 75 Absatz 7 SGB III - Unterstützung der Betriebe in der begleitenden Phase

(7) Betriebe, die einen mit Assistierter Ausbildung geförderten jungen Menschen ausbilden, können bei der Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung

- 1. administrativ und organisatorisch sowie**
- 2. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung unterstützt werden.**

In der begleitenden Phase ist jeder Betrieb förderfähig, der Teilnehmende in eine betriebliche Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung übernommen hat.

Der (gemeinsame) Arbeitgeber-Service (AG-S) berät die Arbeitgeber bedarfsgerecht zu Fördervoraussetzungen, Aufbau und Inhalten der AsA. Hierfür wird ein Flyer für Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Die Ausgestaltung des Verfahrens an der Schnittstelle AG-S – Berufsberatung vor dem Erwerbsleben bzw. Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe obliegt den Dienststellen in eigener Verantwortung.

Die aktive Unterstützung der teilnehmenden Person während der Ausbildungs-/ Qualifizierungszeit ist von allen Beteiligten (Maßnahmeträger, teilnehmende Person – bei Minderjährigen der Eltern/ Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreterinnen/ gesetzlichen Vertreter, Ausbildungs-/ Qualifizierungsbetrieb) in einer Erklärung festzuhalten. Hierzu ist die Zustimmung der Beteiligten erforderlich (siehe V.AsA.10).

Den Betrieben ist vom Maßnahmeträger von Beginn an eine intensive Begleitung anzubieten.

Der Bedarf der Unterstützungsleistungen an Arbeitgeber ist durch das Unterstützungsangebot der Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung zu realisieren.

Unterstützungsleistungen können sein:

- Unterstützung des betrieblichen Ausbildungspersonals in Vorbereitung auf und bei der Umsetzung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung,
- Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln durch den Betrieb,
- Unterstützung bei administrativen und organisatorischen Tätigkeiten im Rahmen der Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung,
- Koordination zwischen verschiedenen Lernorten und Ausbildungsbeteiligten.

Insbesondere regelmäßige Gespräche des Maßnahmeträgers mit den an der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung Beteiligten im Betrieb dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und sich daraus ergebenden Handlungsbedarfen.

**Förderberechtigte Betriebe
(75.71)**

**Beratung durch den AG-S
(75.72)**

**Vordruck AsA_flex1
(75.73)**

**Unterstützungsleistungen des Trägers an AG
(75.74)**



15. § 75 a Absatz 1 SGB III – Vorphase - Förderungsberechtigte

(1) ¹In der Vorphase sind junge Menschen förderungsberechtigt, wenn sie zusätzlich zu der in § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzung die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben. ²Ausländerinnen und Ausländer sind förderungsberechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen und sie eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. ³Für eine Unterstützung in dieser Phase müssen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Duldung besitzen, zudem

1. sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
2. schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

⁴Gestattete oder geduldete Ausländerinnen oder Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, müssen sich abweichend von Satz 3 Nummer 1 seit mindestens drei Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet dort aufhalten.

Eine Förderung als Teilnehmende in der Vorphase der Assistierten Ausbildung ist möglich, wenn die jungen Menschen die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der jeweiligen Länder erfüllt haben, die Ausbildungsreife besitzen, die Berufswahl getroffen haben, grundsätzlich über hinreichende Befähigungen für eine Berufsausbildung verfügen und dennoch Schwierigkeiten haben, ohne Unterstützung eine Berufsausbildung aufzunehmen (siehe FW 74.34).

Grundsätzlich muss zu erwarten sein, dass die Teilnehmenden die betriebliche Ausbildung mit Hilfe der Assistierten Ausbildung erfolgreich durchlaufen können.

Eine Teilnahme an der optionalen Vorphase setzt eine entsprechende Förderungsberechtigung bereits für die Ausbildungsaufnahme voraus. In der Regel handelt es sich um gemeldete Bewerberinnen und Bewerber für eine betriebliche Ausbildung, die auch nach dem sogenannten 5. Quartal noch ohne betriebliche Ausbildungsstelle sind. Eine Einmündung in die Vorphase ist nicht vorgesehen, sofern als gefestigter Wunsch bereits eine schulische Ausbildung feststeht.

Ausländerinnen und Ausländer können grundsätzlich in der Vorphase gefördert werden, wenn sie nicht vom Arbeitsmarktzugang ausgeschlossen sind. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn ein Beschäftigungsverbot vorliegt.

Gefördert werden können sowohl diejenigen, denen eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist als auch diejenigen, denen die Ausländerbehörde eine Erwerbstätigkeit erlauben kann (z. B. Gestattete mit dem Vermerk in der Aufenthaltsgestattung, dass die Erwerbstätigkeit nur mit

**Förderungsberechtigung
Vorphase
(75a.11)**

**Arbeitsmarktzugang
(75a.12)**

**Spätere Erlaubnis
(75a.13)**



Fachliche Weisungen AsA

Erlaubnis der Ausländerbehörde zulässig ist). Für die Teilnahme an der Vorphase ist die Erlaubnis noch nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz müssen Ausländerinnen und Ausländer, die einen Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung oder -duldung innehaben, weiterhin die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen des jeweiligen Aufenthaltstitels, Aufenthaltsgestattung oder -duldung erfüllen, um an einer AsA teilzunehmen. Gestattete und Geduldete müssen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland von mindestens 15 Monaten zum Zeitpunkt der Förderentscheidung aufweisen. Für Gestattete und Geduldete, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, gilt eine verkürzte Frist von drei Monaten.

**Teilnahme von
Gestatteten und
Geduldeten
(75a.14)**

Weiterführende Hinweise zur Förderung im Kontext des Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) für Personen mit Aufenthaltserlaubnis können im BA-Intranet unter Geschäftsführung - Internationales - Informationen und Materialien für Mitarbeitende abgerufen abgerufen werden.

Für die Aufnahme einer dualen Berufsausbildung sollte das Sprachniveau B2 (vgl. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)) vorliegen. Um das Ziel der Vorphase nicht zu gefährden, sollte somit in der Regel das Sprachniveau B1 bei Eintritt bereits erreicht sein. Die notwendigen Sprachkenntnisse hängen dabei vom Zielberuf bzw. vom angestrebten Berufsfeld ab. Zusätzlich sind neben den Sprachkenntnissen beispielsweise auch Lerntempo, Vorbildung und Berufserfahrung sowie die Motivation wichtige Kriterien. Diese sind daher im Einzelfall abzuwägen.

**Sprachniveau
(75a.15)**

Bei potenziellen Teilnehmenden, die noch kein Zertifikat eines Jugend-/ Integrationskurses oder ähnlicher Kurse besitzen, sollte bei Zweifeln an den erforderlichen Sprachkenntnissen bzw. den Erfolgsaussichten der BPS zur Eignungsfeststellung eingeschaltet werden. Darüber hinaus kann eine parallele Teilnahme an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung (Berufssprachkurs) während der Vorphase zielführend sein.

Die Prüfung der Voraussetzungen muss in der Förderentscheidung dokumentiert werden (siehe V.AsA.05).



16. § 75 a Absatz 2 SGB III – Inhalte der Vorphase

(2) „In der Vorphase wird der junge Mensch bei der Suche nach und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt. „Abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf sind in angemessenem Umfang betriebliche Praktika vorzusehen.“

Grundsätzliches Ziel der Vorphase AsA ist die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung. (siehe FW 74.21).

Die Aktivitäten richten sich in der Vorphase auf die Absicherung der Berufswahl und dem Erlangen einer passenden Ausbildungsstelle (siehe FW 74.14).

Die Vorphase bietet somit schwerpunktmäßig Unterstützung bei der Suche und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung einschließlich auch berufsorientierender Elemente.

Zum Kennenlernen eines potenziellen Ausbildungsbetriebes und zur Absicherung der Berufswahlentscheidung sollen betriebliche Praktika gezielt eingesetzt werden.

In Abgrenzung zur Vorphase der Assistierte Ausbildung stellen bei einer EQ die praktischen Anteile den zentralen Inhalt für den jungen Menschen dar.

Durch eine Teilnahme an der Vorphase wird die Berufsschulpflicht nicht berührt. Den Teilnehmenden soll maßnahmegerechter Berufsschulunterricht angeboten werden. Darauf soll der Maßnahmeträger – ggf. mit Unterstützung der zuständigen Agentur für Arbeit - in Verhandlungen mit den regionalen Schulträgern und -behörden hinwirken.

Der Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten kann nur im begrenzten Umfang Inhalt der Vorphase sein.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt die Regelangebote der Deutschförderung zur Verfügung und bietet Integrationskurse für den allgemeinen Deutschwerb und Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG an. Diese sind für den Erwerb von Deutschkenntnissen vorrangig einzusetzende Instrumente.

Die Teilnehmenden der Assistierte Ausbildung haben grundsätzlich bereits ihre Berufswahlentscheidung getroffen und ggf. bereits berufliche Erfahrungen gesammelt.

Während der Vorphase findet keine inhaltliche Vorbereitung auf die Berufsausbildung statt.

Falls junge Menschen einer intensiven Aktivierung bzw. einer Qualifizierung bedürfen, kommt ggf. die Teilnahme an den Aktivierungshilfen für Jüngere (AhfJ) nach § 45 SGB III bzw. BvB in Betracht.

Die Vorphase der AsA wird grundsätzlich in Vollzeit durchgeführt.

In begründeten Einzelfällen kann der zeitliche Umfang der Teilnahme in Abstimmung mit dem Bedarfsträger reduziert werden (z.B. zur Absicherung von Kinderbetreuungszeiten, oder paralleler Teilnahme an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung (Berufssprachkurs)

**Inhalt der Vorphase
(75a.21)**

**Betriebliche Praktika
(75a.22)**

**Abgrenzung zu EQ
(75a.23)**

**Berufsschulunterricht
(75a.24)**

**Deutschförderung
(75a.25)**

**Abgrenzung zu BvB
und AhfJ
(75a.26)**

**Vorphase in Vollzeit
(75a.27)**



Fachliche Weisungen AsA

etc.). 20 Zeitstunden pro Woche sollen dabei grundsätzlich nicht unterschritten werden.

Der Übergang zwischen der Vorphase und der begleitenden Phase erfordert keine erneute Prüfung des grundsätzlichen Förderbedarfes, da eine optionale Vorphase Bestandteil der AsA ist.

Gleichwohl sind der Unterstützungsbedarf sowie die Förderfähigkeit der Berufsausbildung mit Beginn der begleitenden Phase durch die Agentur für Arbeit festzulegen.

Wenn erkennbar ist, dass nach Beendigung der Vorphase der direkte Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung nicht gelingt, besteht die Aufgabe des Maßnahmeträgers darin, frühzeitig mit der Beraterin/ dem Berater der Agentur für Arbeit bzw. der Integrationsfachkraft des Jobcenters alternative zielführende Förderwege (bspw. EQ) abzustimmen.

**Aufnahme EQ
(75a.28)**

Während der individuellen Teilnahme an der Vorphase der AsA haben die Teilnehmenden Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wie in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – BvB - (siehe § 56 Absatz 2 Satz 2 SGB III) (siehe V.AsA.04).

**BAB
(75a.29)**

Gestattete sind während der Teilnahme nicht zum Bezug von BAB berechtigt (vgl. § 56 Absatz 2 Satz 3 SGB III). Sie erhalten ggf. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Während der Vorphase besteht für jede teilnehmende Person für jeden vollen Monat der Teilnahme ein Anspruch von 2,5 Urlaubstagen (unterweisungsfreie Zeit).

**Urlaub in der Vor-
phase und BAB - An-
spruch
(75a.210)**

Zur Vermeidung finanzieller Nachteile soll die individuelle Teilnahme nicht mit unterweisungsfreien Zeiten (z.B. Wochenende oder Feiertag) beginnen oder beendet werden. Der Anspruch auf BAB beginnt mit dem ersten Tag der Unterweisung in der Vorphase. Der Anspruch auf BAB endet mit dem letzten Tag der Unterweisung. Zeiten eines genehmigten Urlaubs im vorgegebenen Umfang sind wie Maßnahmeteile zu betrachten. Einem Anspruch auf BAB steht daher nicht entgegen, wenn der Urlaub zum planmäßigen Ende der Maßnahme in Anspruch genommen wird.

Die Teilnahme an den beiden letzten Wochentagen der Vorphase soll grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht erfolgen.



17. § 75 a Absatz 3 SGB III – Dauer der Vorphase

(3) 1Die Vorphase darf eine Dauer von bis zu sechs Monaten umfassen. 2Konnte der junge Mensch in dieser Zeit nicht in eine betriebliche Berufsausbildung vermittelt werden, kann die ausbildungsvorbereitende Phase bis zu zwei weitere Monate fortgesetzt werden.

Die individuelle Förderdauer beinhaltet den Zeitraum vom individuellen Maßnahmebeginn bis zur individuellen Aufnahme der Ausbildung. Sie dauert maximal sechs Monate. Ein Eintritt nach Maßnahmebeginn verkürzt die maximale Förderdauer entsprechend.

**Förderdauer
(75a.31)**

Wenn der förderungsberechtigte junge Mensch in dieser Zeit noch nicht in eine betriebliche Ausbildung vermittelt werden konnte, ist zu entscheiden, ob eine Verlängerung für weitere zwei Monate erforderlich ist.

**Verlängerung individuelle Verweildauer in der Vorphase
(75a.32)**

Es soll grundsätzlich ein nahtloser Übergang angestrebt werden.

**nahtloser Übergang
(75a.33)**

Dazu hat der Maßnahmeträger die Teilnehmenden im Bewerbungsprozess zu unterstützen sowie bei deren Suche nach einer passgenauen Ausbildungsstelle individuell zu begleiten und eine aktive Ausbildungsstellenakquise zu betreiben. Ferner sind die Teilnehmenden auf den Berufsschulunterricht vorzubereiten.

Sollte sich im Laufe der Vorphase ein anderer Berufswunsch und damit verbunden ein anderer Ausbildungsweg (z. B. schulische Ausbildung) herausbilden, so ist die Teilnahme spätestens mit der Aufnahmebestätigung für diese Ausbildung zu beenden.

**Vorzeitiges Ende der Vorphase
(75a.34)**

Die Betreuung in der Assistierten Ausbildung endet in jedem Fall mit Ablauf der Vorphase, wenn kein nahtloser Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung erfolgt. Eine erneute Teilnahme an der Assistierten Ausbildung- bei Vorliegen eines betrieblichen Berufsausbildungsvertrages - kann jederzeit wieder erfolgen.

**Individuelles Ende der Vorphase
(75a.35)**



18. § 75 a Absatz 4 SGB III – Schulgesetze der Länder

(4) Die Vorphase darf nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen.

Junge Menschen, die durch eine Assistierte Ausbildung gefördert werden, müssen die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der jeweiligen Länder erfüllt haben.

**Schulpflicht
(75a.41)**



19. § 75 a Absatz 5 SGB III – Unterstützung der Betriebe in der Vorphase

(5) „Betriebe, die das Ziel verfolgen, einen förderungsberechtigten jungen Menschen auszubilden, können bei der Vorbereitung zur Aufnahme der Berufsausbildung durch den jungen Menschen durch die Vorphase im Sinne § 75 Absatz 7 unterstützt werden.

In der Vorphase ist jeder Betrieb förderungsberechtigt, der das Ziel verfolgt, förderungsberechtigte Teilnehmende betrieblich auszubilden.

Der (gemeinsame) AG-S berät die Arbeitgeber bedarfsgerecht zu Fördervoraussetzungen, Aufbau und Inhalten der AsA. Hierfür wird ein Flyer für Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Die Ausgestaltung des Verfahrens an der Schnittstelle AG-S – Berufsberatung vor dem Erwerbsleben bzw. Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe obliegt den Dienststellen in eigener Verantwortung.

Den Betrieben ist vom Maßnahmeträger von Beginn an eine intensive Begleitung anzubieten.

Leistungen im Zusammenhang mit der Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses könnten sein:

- Information potenzieller Ausbildungsbetriebe zu dem Produkt der Assistierten Ausbildung unter Nutzung der Kooperationen des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes,
- Unterstützung zur Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen des Betriebes,
- individuelle Unterstützungsmöglichkeiten bei der Auswahl und Einstellung einer förderberechtigten Person,
- Unterstützung bei administrativen und organisatorischen Aufgaben.

**Förderungsberechtig-
ung
(75a.51)**

**Beratung durch den
AG-S
(75a.52)**

**Unterstützungs-
leistungen des Trä-
gers an AG
(75a.53)**



20. Verfahren AsA

20.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit richtet sich gem. § 327 Abs. 5 SGB III (Leistungen an Träger) nach dem Bezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wird. Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem zuständigen Operativen Service.

**Zuständigkeit
(V.AsA.01)**

Die Betreuung der Teilnehmenden während der Maßnahme fällt nicht unter die Dienstleistung „O.1. Ausbildungsvermittlung“.

Leistungen für Berechtigte im Sinne des § 7 SGB II, die nicht zum Personenkreis der Aufstockerinnen bzw. Aufstocker zählen, sind von den Trägern der Grundsicherung zu beauftragen und zu finanzieren. Abweichend von der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit ist hierbei der Wohnsitz der Berechtigten maßgeblich.

Ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Förderverlauf führt nicht zu einem Wechsel der Kostenträgerschaft (§ 16g SGB II). Ein Wechsel der Kostenträgerschaft während der Teilnahme erfolgt ebenfalls nicht, falls im Förderverlauf Hilfebedürftigkeit entstehen sollte. Zu beachten ist bei AsA, dass die Vorphase keine eigene Maßnahme/gesonderte Förderung ist.

20.2 Qualitätssicherung

Ziel der BA ist es, die Qualität von Arbeitsmarktdienstleistungen aufrecht zu erhalten bzw. kontinuierlich zu verbessern. Die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen sind für die Qualitätssicherung der von ihnen beschafften Maßnahmen – hier AsA - verantwortlich. Sie überprüfen im Rahmen einer kontinuierlichen Maßnahmebetreuung, ob der Maßnahmeträger den Qualitätsanforderungen gerecht wird und die vertraglich geschuldete Dienstleistung erbringt. Bei Qualitätsmängeln ist das Vorgehen über die Deeskalationsstufen zu beachten. Für jede Maßnahme ist eine betreuende Fachkraft zu benennen. Die konkreten Aufgaben werden dezentral festgelegt. Zu diesen Aufgaben zählen auch die Nachhaltung der Auslastung sowie der vorgegebenen Aktivitäten des Maßnahmeträgers in der begleitenden Phase (siehe FW § 75 Absatz 7 SGB III) und ggf. in der vorbereitenden Phase (siehe FW § 75 a Absatz 5 SGB III).

**Maßnahme-
betreuung
(V.AsA.02)**

Das Trägermanagement AMDL (TM) setzt auf den Erkenntnissen der Maßnahmebetreuung auf. Neben dieser Bewertung der Umsetzungsqualität werden die quantitativen Erfolgskennzahlen (z. B. Eingliederungs- und Abbruchquoten) einbezogen. Damit wird sowohl für die laufende Maßnahmesteuerung als auch für qualitätsorientierte Vergabeentscheidungen ein wichtiger Beitrag geleistet. Die über das TM gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Vergabeentscheidungen ein und erhöhen die Zuschlagschancen für besser leistende Maßnahmeträger.

Trägermanagement



Fachliche Weisungen AsA

Die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen stellen das vollständige und rechtzeitige Ausfüllen der Fragebögen zur Umsetzungsqualität des Trägers sicher. Die Fragebögen werden ausschließlich für die begleitende Phase versendet. Eine ggfls. durchgeführte Vorphase ist bei Beantwortung dieser Fragen zu berücksichtigen.

Grundlagen:

- Regelungen der Weisung 202401010 vom 22.01.2024 – Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) – Umsetzung des Trägermanagements in der Bundesagentur für Arbeit
- Hinweise in der Information 202204004 vom 14.04.2022 – Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) – Umsetzung des Trägermanagements (TM) in der Bundesagentur für Arbeit
- „Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“, Teil B, Punkt 8.1 „Agenturkonzept zur Maßnahmebetreuung“ (Weisung 202312002 vom 01.12.2023)

Der Maßnahmeträger hat obligatorisch "nicht-teilnehmendenbezogene Leistungen" durchzuführen, die bereits in den Angebotspreis der Maßnahme inkludiert sind. Dies können z. B. feste wöchentliche Sprechstundenangebote, Marketing und Netzwerkarbeit, um den Bekanntheitsgrad des Instruments und dessen Inanspruchnahme zu steigern sowie Akquisetätigkeiten an (Berufs-)Schulen sein. Nähere Erläuterungen der Anforderungen sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Den Nachweis einer angemessenen Durchführung und Dokumentation dieser Leistungen hat der Maßnahmeträger monatlich in Form des Vordrucks "*AsA_nicht-teilnehmendenbezogene Leistungen*" der Agentur für Arbeit beizubringen, dieser ist in der EAKTE abzulegen (siehe auch V.AsA.07 - Datenerfassung/ E-AKTE). Die Nachhaltung des Eingangs und kursorische Prüfung des Nachweises auf Plausibilität obliegt der Maßnahmebetreuerin bzw. dem Maßnahmebetreuer. Hierzu sollte, wenn zweckmäßig, monatlich eine Überprüfung anhand des durch den Maßnahmeträger eingereichten Vordrucks erfolgen. In jedem Fall ist nach drei Monaten durch die Maßnahmebetreuerin bzw. den Maßnahmebetreuer eine kursorische Prüfung der eingereichten Vordrucke vorzunehmen.

Nachhaltung der nicht-teilnehmendenbezogenen Leistungen

20.3 Optimale Nutzung der Platzkapazitäten/ Unterstützungsbudgets

Zur optimalen Nutzung der Platzkapazitäten in der Vorphase hat der Maßnahmeträger die Agentur für Arbeit regelmäßig über die Auslastung zu informieren. Freie und freiwerdende Plätze sind unverzüglich mitzuteilen. Eine Nachbesetzung ist jederzeit möglich.

Nachbesetzung Vorphase (V.AsA.03)

In der begleitenden Phase informiert der Maßnahmeträger die Agentur für Arbeit monatlich über das aus der Maßnahme noch zur Verfüg-

Auslastung begleitende Phase



Fachliche Weisungen AsA

gung stehende Jahresstundenkontingent. Die Aufnahme weiterer teilnehmender Personen ist jederzeit möglich, soweit der festgestellte Bedarf realisiert werden kann.

20.4 Beantragung der Förderung

Die Teilnahme an der Assistierten Ausbildung ist grundsätzlich formlos zu beantragen.

Für die Prüfung der Fördervoraussetzungen für die Vorphase sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- Halbjahres oder Abschlusszeugnis der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule und
- Halbjahres oder Abschlusszeugnis der zuletzt besuchten weiterführenden beruflichen Schule falls vorhanden
- Lebenslauf

Für die Prüfung der Fördervoraussetzungen für die begleitende Phase sind darüber hinaus folgende Nachweise vorzulegen:

- Unterzeichneter Ausbildungs- bzw. Einstiegsqualifizierungsvertrag
- aktuelles Berufsschulzeugnis bzw. Nachweis der aktuellen Berufsschulnoten

Sofern potenzielle Teilnehmende zunächst ihr Interesse an der Assistierten Ausbildung gegenüber dem beauftragten Maßnahmeträger bekunden, werden sie vom Maßnahmeträger über die im Rahmen der Maßnahme möglichen Unterstützungsangebote informiert. Der Maßnahmeträger weist die potenziellen Teilnehmenden auf die notwendige formlose Beantragung bei der Agentur für Arbeit, auf die hierfür erforderlichen Unterlagen sowie auf das mit der Agentur für Arbeit abgestimmte Verfahren zur Übermittlung der entscheidungsbegründenden Unterlagen hin.

Während der individuellen Teilnahme an der Vorphase der Assistierten Ausbildung haben die Teilnehmenden Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), dies gilt nicht für Gestatte (siehe FW 75a.29).

Für die Beantragung der BAB sind die Vordrucke für BvB zu verwenden. Die Beraterin/ der Berater versieht die Fachliche Stellungnahme (Vordruck "BA // BAB04") unter "Sonstiges" mit einem Hinweis auf die Förderung der Vorphase einer AsA nach den §§ 74 – 75a i. V. m. § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB III. Die BAB für diese Fälle ist unter den Leistungsarten der BAB für die Teilnahme an einer BvB anzuweisen. Der Bewilligungsbescheid der BAB sollte mit dem Zusatz versehen werden: "Die Berufsausbildungsbeihilfe wird für die Teilnahme an der Vorphase einer Assistierten Ausbildung erbracht (§§ 74 – 75a i. V. m. § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB III)." Die Teilnehmenden sollen auf die Nutzung des eServices zur Onlineantragstellung hingewiesen werden sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

**Beantragung der
Förderung
(V.AsA.04)**

**Antragstellung BAB
in der Vorphase**

20.5. Entscheidung und Dokumentation

Mit der Erfassung der Daten der Teilnehmenden in COSACH prüft und dokumentiert die Beraterin/ der Berater der Agentur für Arbeit die Beantragung, die Förderungsvoraussetzungen und die Ermessensausübung der Förderentscheidung. Über das Fachverfahren COSACH wird ein automatisierter Vermerk zur Förderentscheidung in VerBIS erzeugt.

**Entscheidung und
Dokumentation
(V.AsA.05)**

20.6. Bedarfsbestimmung

Zur bestmöglichen und individuellen Bestimmung des Förderbedarfs des jungen Menschen, führt der Maßnahmeträger noch vor Maßeintritt gemeinsam mit der potenziell teilnehmenden Person eine Bedarfseinschätzung zu dem voraussichtlich erforderlichen Umfang an Unterstützungsbedarfen durch. Hierbei wird eine Einschätzung zum voraussichtlichen Umfang an Stütz- und Förderunterricht, Ausbildungsbegleitung und sozialpädagogischer Begleitung vorgenommen. Darüber werden verschiedene Grunddaten erfasst. Im Rahmen der Bedarfseinschätzung bespricht und befüllt der Maßnahmeträger gemeinsam mit dem jungen Menschen den Vordruck "*Bedarfseinschätzung_AsA*". Voraussetzung hierfür ist, dass die potenziell teilnehmende Person der im Vordruck enthaltenen Einwilligungserklärung zustimmt. Die erfolgte Einschätzung dient der Agentur für Arbeit zur Festlegung des individuellen Begleitungszeitraums sowie des zeitlichen Umfangs des Unterstützungsbudgets.

**Bedarfsbestimmung
(V.AsA.06)**

**Bedarfseinschätzung
durch Maßnahmeträger**

Stimmt die potenziell teilnehmende Person den Punkten der Einwilligungserklärung des Vordrucks "*Bedarfseinschätzung_AsA*" nicht zu, hat der Maßnahmeträger die Agentur für Arbeit unverzüglich und auf jedem Fall noch vor Eintritt der potenziell teilnehmenden Person darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist die potenziell Teilnehmende Person zur Bedarfsfeststellung durch die zuständige Beraterin/ den zuständigen Berater der Agentur für Arbeit zur Festlegung des individuellen Begleitungszeitraums sowie des zeitlichen Umfangs des Unterstützungsbudgets einzuladen. Eine Verwendung des Vordrucks "*Bedarfseinschätzung_AsA*" ist hierbei nicht notwendig.

**Bedarfsfeststellung
durch Agentur für
Arbeit**

Drei Monate nach Beginn der Teilnahme prüft die Beraterin/ der Berater erstmalig, ob das festgelegte Stundenkontingent entsprechend genutzt wird. Sollte das Unterstützungsbudget nicht wie erwartet abgerufen werden, ist eine Abstimmung mit dem Maßnahmeträger, ggf. dem jungen Menschen erforderlich und der Umfang des Unterstützungsbudgets entsprechend anzupassen. Dies ist in VerBIS in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren (vgl. "Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung", Teil B, Punkt 8 (Anlage 1 zur Weisung 202312002)).

**Regelmäßige Überprüfung
des Förderbedarfes**

20.7 Datenerfassung in den IT-Verfahren

Die folgende Erfassung der Teilnehmenden ist in den IT-Verfahren der BA vorgesehen:

**Datenerfassung
(V.AsA.07)**



Fachliche Weisungen AsA

Die Dokumente, aus denen sich der Förderbedarf ergibt, sind in der EAKTE abzuspeichern. Den Förderbedarf betreffende Dokumente nur bei der teilnehmenden Person, unter deren Kundennummer abzuliegen.

EAKTE

Abweichend ist der Vordruck "AsA_nicht-teilnehmendenbezogene_Leistungen" in der Maßnahmeakte in der EAKTE abzulegen.

Schul- und Berufsschulzeugnisse, die als Grundlage für eine Förderentscheidung dienen, dürfen nicht in der EAKTE gespeichert werden. Diese können besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten (bspw. religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen), die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 9 DSGVO, einen besonderen Schutz genießen. Die/ der jeweilige Berater/in kann sich jedoch in den Beratungsgesprächen mit der Kundin bzw. dem Kunden die Zeugnisse vorlegen lassen und den Inhalt in einem Beratungsvermerk dokumentieren.

Umgang mit Schulzeugnissen in der EAKTE

Auf Grund der unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der Vorphase und der begleitenden Phase erfolgt die Erfassung der Maßnahme in zwei Förderfeldern.

COSACH

Da die Vorphase nicht als eigenständige Maßnahme eingekauft werden kann, erfolgt eine technische Verknüpfung zur begleitenden Phase als Hauptmaßnahme. Sie ist vor der Vorphase anzulegen und referenziert auf den Maßnahmedatensatz der Vorphase.

Der zuständige Operative Service erfasst die Maßnahmen in COSACH im Verfahrenszweig AMP.

Die Maßnahmen der AsA mit Beginn ab dem Jahr 2021 und deren Teilnehmende waren in COSACH im Verfahrenszweig AMP, Förderbereich FdBA, Förderart AsA, Förderfeld AsA-03 für die Vorphase und AsA-04 für die begleitende Phase zu erfassen. Maßnahmen mit Vergabeunterlage ab 2024 und Beginn der begleitenden Phase **ab 01.08.2024** werden von COSACH automatisch als "Maßnahme VU ab 2024 (Unterstützungsbudget)" auf der RK "Maßnahme III" erfasst.

AsA-03
und
AsA-04

Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten.

Bei Bietergemeinschaften ist nur ein Maßnahmedatensatz mit den Vertragspartnern anzulegen.

Die Vorlage des Berufsausbildungsvertrages ist von der zuständigen Beraterin/ dem zuständigen Berater über COSACH zu überwachen, die entsprechende Auswahlbox mit „ja“ zu belegen und der Ausbildungsbetrieb einzutragen.

Überwachung der Vorlage des Ausbildungsvertrages

In der begleitenden Phase ist die DKZ des Ausbildungsberufes auf der RK "Förderdaten III" zu erfassen. Für Teilnehmende an einer EQ ist analog der angestrebte Ausbildungsberuf zu erfassen.

Erfassung des (angestrebten) Ausbildungsberufs



Fachliche Weisungen AsA

Weitere Einzelheiten zur Erfassung von Maßnahme- und Teilnehmendendaten sind den COSACH-Versionsinformationen sowie den Schulungsunterlagen für COSACH zu entnehmen.

20.8 Elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW)

Der Datenaustausch zwischen Maßnahmeträger und Agentur für Arbeit erfolgt über EMAW. Der Datenaustausch zwischen Jobcenter und Maßnahmeträger erfolgt postalisch oder per verschlüsselter E-Mail.

**EMAW
(V.AsA.08)**

Weiterführende Informationen zur EMAW (insbesondere bei Rückfragen von Maßnahmeträgern) können dem Infopaket zur fachlichen Nutzung der elektronischen Maßnahmeabwicklung entnommen werden, welches im Internet auf der Homepage der BA unter <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/bildungstraeger/elektronische-massnahmeabwicklung> zum Download zur Verfügung steht.

Fachliches Infopaket

20.9 Individuelle Förderplanung

Der beauftragte Maßnahmeträger ist verpflichtet, für alle Teilnehmenden bei Eintritt in die Maßnahme eine individuelle Förderplanung zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Ziel dieser ist die Steuerung des individuellen Maßnahmeverlaufes und die Absicherung des Maßnahmeerfolges. Die Förderplanung muss differenzierte Aussagen zu den fachlichen, allgemeinbildenden und sozialpädagogischen Förderbereichen enthalten. Darüber hinaus sind in ihr der individuelle Ausbildungs- und Entwicklungsstand der bzw. des Teilnehmenden sowie die Planung, Beurteilung, Steuerung des Ausbildungs- bzw. Entwicklungsprozesses fortlaufend durch den Maßnahmeträger zu dokumentieren. Eine Übermittlung der Förderplanung per EMAW erfolgt nicht, die Beraterin/ der Berater kann diese jederzeit beim Maßnahmeträger einsehen.

**Förderplanung
(V.AsA.09)**

20.10 Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) und anlassbezogene Kommunikation

Der beauftragte Maßnahmeträger ist verpflichtet, zu den im fachlichen Infopaket zu EMAW festgelegten Anlässen der zuständigen Beraterin/ dem zuständigen Berater eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) zur Genehmigung vorzulegen. Diese beinhaltet die maßgeblichen Aussagen aus der Förderplanung.

**LuV
(V.AsA.10)**

Die zuständige Beraterin/ der zuständige Berater überwacht den Eingang der LuV, wertet diese aus und stimmt sich bei Bedarf mit dem entsprechenden Maßnahmeträger ab.

Bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses trotz individueller Unterstützung durch die AsA und vorgesehener Fortsetzung der Ausbildung hat die Beraterin/ der Berater mittels einer Aufgabe in VerBIS zu überwachen, ob der Maßnahmeträger innerhalb von zwei Monaten eine passende Berufsausbildungsstelle akquiriert hat. Gelingt dies nicht, ist die Förderung der AsA zu beenden (siehe

Überwachung vorzeitige Beendigung und Fortsetzung der Berufsausbildung



Fachliche Weisungen AsA

FW 75.52). In diesem Falle ist der zuständige Operative Service durch die Beraterin/ der Berater über die vorzeitige Beendigung in Kenntnis zu setzen.

20.11 Erklärung des Betriebes

Der Maßnahmeträger hat für alle Teilnehmenden mit deren Zustimmung eine Erklärung des Ausbildungs-/ Qualifizierungsbetriebes (siehe Vordrucke für die Vertragsausführung: Vordruck "AsA_flex1") einzuholen und in den Teilnehmerunterlagen vorzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch die zuständige Maßnahmebetreuerin bzw. -betreuer stichprobenartig zu überprüfen (siehe FW 75.73).

Erklärung des Betriebes in der begleitenden Phase (V.AsA.11)

20.12 Mittelbewirtschaftung/ -überwachung

Die Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel erfolgen im Verfahren ERP-Financen.

Mittelbewirtschaftung (V.AsA.12)

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt sowohl für behinderte als auch für nichtbehinderte Teilnehmerinnen/ Teilnehmer die Ermächtigungsart „I“ (vgl. HBest-Ermächtigungsart).

Für Mittelbindungen (ERP-Modul PSM) und Ausgaben (ERP-Modul PSCD) gelten die ab 2021 zur Verfügung gestellten ERP-Kontierungselemente.

Eine Aufgliederung nach der Vorphase und der begleitenden Phase erfolgt bei der Mittelbewirtschaftung nicht.

20.13 Flyer

Der Auftraggeber stellt zwei bundeseinheitliche Flyer (DINlang-Format) zur Verfügung. Die Anschauungsexemplare stehen im Internet auf der Homepage der BA zum Download zur Verfügung ([AsA Flyer Jugendliche](#) und [AsA Flyer Arbeitgeber](#)).

Flyer (V.AsA.13)

Der beauftragte Maßnahmeträger hat für den Flyer ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potenzielle Teilnehmende zu erstellen und der Agentur für Arbeit in Print- und elektronischer Form spätestens drei Wochen nach Zuschlagserteilung sowie jeweils spätestens acht Wochen vor Beginn der Optionszeiträume zur Verfügung zu stellen.

Dem beauftragten Maßnahmeträger ist der Flyer in Printform unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.